

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **„Handygate“ abwickeln und Handydatenaffären im Freistaat Sachsen zukünftig verhindern**

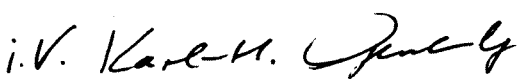
Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- I. dem Landtag zu berichten,
 1. inwiefern die Kritik und die Empfehlungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten in seiner Unterrichtung zu den nicht individualisierten Funkzellenabfragen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft Dresden in Bezug auf den 13., 18. und 19. Februar 2011 in Dresden (im Folgenden: FZAen) (Drs. 5/6787) bei den zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen zwischenzeitlich zu einer Änderung der Vorgangsbearbeitung bei der Auswertung, Speicherung und Verarbeitung der durch die FZAen erlangten Daten sowie bei der Anregung, Beantragung und Durchführung weiterer nicht individualisierter Funkzellenabfragen im Freistaat Sachsen geführt haben,
 2. inwiefern seitens der Staatsregierung, des Generalstaatsanwalts und/oder der Polizeiführung Handlungsanweisungen, Hinweise oder Belehrungen zur Notwendigkeit rechtsstaatlicher Korrekture für die Heimlichkeit von Ermittlungsmaßnahmen gegen Unbeteiligte (Benachrichtigungspflichten u. a.) erarbeitet und vollzogen wurden,
 3. über den aktuellen Stand der Einführung des Funkzellenkatasters für den Freistaat Sachsen, zur Betriebsbereitschaft, Funktionsweise, den praktischen Konsequenzen für die Polizeiarbeit und dem personellen und finanziellen Aufwand der Einführung und des Betriebs des Funkzellenkatasters,

Dresden, den 17. Juli 2012

b.w.


Antje Hermenau, MdL
und Fraktion

Eingegangen am:

19. JULI 2012

Ausgegeben am:

20. JULI 2012

4. wie viele der namentlich bekannten oder durch die Kenntnis der Verkehrsdaten und Telefonnummern eindeutig identifizierbaren Personen, die von den FZAen betroffen und insbesondere nicht Tatverdächtige in Verfahren wegen (schwerem) Landfriedensbruch und Bildung einer kriminellen Vereinigung waren oder sind, zwischenzeitlich von Amts wegen von ihrer Betroffenheit gem. § 101 Abs. 4 Nr. 6 StPO benachrichtigt wurden (bitte absolute Zahl der benachrichtigten Personen und Prozentsatz der benachrichtigten Personen von den von den FZAen betroffenen Personen angeben!),
5. wie viele Auskunftersuchen zur Betroffenheit von den FZAen gestellt wurden, wie viele der Auskunftersuchen zwischenzeitlich beantwortet wurden bzw. aus welchen Gründen bisher eine Auskunft verweigert wurde,
6. wie viele Rechtsmittel (Beschwerden u.a.) gegen die FZAen eingelegt und jeweils wie beschieden wurden,
7. wie viele der im Zusammenhang mit den FZAen erhobenen Verkehrs- und Bestandsdaten jeweils wann endgültig in sämtlichen, auch internen Dateien und Akten (incl. im Datenbestand von eFAS) gelöscht wurden, ob und ggf. mit welcher Rechtfertigung die Löschung ohne Benachrichtigung der namentlich bekannten Betroffenen und/oder im Benehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten erfolgte (bitte jeweils getrennt für den Datenbestand des LKA und der Soko 19/2 angeben!),
8. inwieweit aktuell wie viele Daten welcher Art (Verkehrsdaten/Bestandsdaten) aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen weiterhin mit dem System eFAS bearbeitet bzw. zu welchem Zweck für welchen Zeitraum weiterhin in eFAS gespeichert werden,
9. inwieweit die politische Debatte um „Handygate“ oder die Stellungnahmen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen von Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung schwerer Straftaten am 19.2.2011 in Dresden behindert hat.

II. sicherzustellen, dass

1. die von den FZAen betroffenen Personen, insbesondere diejenigen, die nicht Tatverdächtige in einem Verfahren wegen (schwerem) Landfriedensbruch oder Bildung einer kriminellen Vereinigung sind, unverzüglich benachrichtigt werden, unabhängig davon, ob ein Auskunftersuchen vorliegt,
2. die in Bezug auf den 13., 18. und 19. Februar 2011 in und um Dresden durch nicht individualisierte Funkzellenabfragen erhobenen Verkehrsdaten und die daraufhin erhobenen Bestandsdaten als solche gekennzeichnet werden, die Kennzeichnung auch bei einer weiteren (automatisierten) Bearbeitung erkennbar bleibt, diese nicht zweckwidrig verwendet werden, nicht auf Vorrat für zukünftige Gefahrenabwehr, Strafverfolgung oder andere Zwecke gespeichert werden und die Daten von Unbeteiligten unverzüglich aus internen Dateien schnellstmöglich gelöscht werden.

- III. im Benehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten die Handreichung für Polizeidienststellen in Sachsen vom September 2011 zu überarbeiten, um in Zukunft die Verhältnismäßigkeit der Erhebung von Verkehrsdaten mittels nichtindividualisierter Funkzellenabfragen, der weiteren Verwendung von Verkehrsdaten, der Erhebung von Bestandsdaten und der damit verbundenen Grundrechtseingriffe für eine Vielzahl von Unbeteiligten sicherzustellen, insbesondere Datenreduzierungskonzepte zu entwerfen, diese unverzüglich umzusetzen sowie dem Landtag und der Öffentlichkeit Handreichung und Reduzierungskonzepte zur Kenntnis zu geben.
- IV. durch schriftliche Handreichungen, Weisungen und Weiterbildungen dafür Sorge zu tragen, dass auf die Ermittlungsmaßnahme der nicht individualisierten Funkzellenabfragen gem. § 100g Abs. 2 S. 2 StPO zukünftig verzichtet wird, soweit
1. die Anlassstraftaten keine Katalogtaten im Sinne des § 100a Abs. 2 StPO bzw. nicht mit einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten bedroht sind, und
 2. sich die nicht individualisierte Funkzellenabfrage nach § 100g Abs. 2 S. 2 StPO in Verbindung mit § 100a Abs. 3 StPO nicht gegen Beschuldigte oder Nachrichtermittler dieser schweren Straftaten nach Buchstabe a) richten und
 3. neben einer räumlich und zeitlich hinreichend bestimmten Bezeichnung von Tatort und Tatzeit nicht weitere konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die mit der nicht individualisierten Funkzellenabfrage zu erlangenden Verkehrsdaten und Telefonnummern Tatverdächtige schwerer Straftaten im Sinne des § 100 g Abs. 1 S. 1 StPO betreffen.

Begründung:

Antworten der Staatsregierung auf mehrere Kleine Anfragen haben ergeben, dass die Auswertung der mit den nicht individualisierten Funkzellenabfragen erhobenen Verkehrsdaten über ein Jahr nach den Ereignissen noch nicht abgeschlossen ist. Nach aktuellen Angaben hat das LKA Sachsen bis zum 29. Mai 2012 insgesamt 55.499 Bestandsdaten aus 923.167 Verkehrsdaten erhoben und die Soko 19/2 zum 25. Mai 2012 insgesamt 620 Bestandsdaten aus 104.808 Verkehrsdaten (Kleine Anfrage Drs. 5/9181 vom 15. Juni 2012) – das sind etwa 13.000 Bestandsdaten mehr, als im Sommer 2011 bekannt wurde. Während im November 2011 dieser Datenbestand noch nicht reduziert wurde (Drs. 5/7289), hat das LKA dies zwischenzeitlich getan: auf 206.630 Verkehrsdatensätze und 6.612 Bestandsdatensätze (Drs. 5/9181). Diese Entwicklung ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, aber noch nicht ausreichend. In aktuellen Presseveröffentlichungen wird der Stellvertreter des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Herr Bannasch, mit der Aussage zitiert, dass der Datenschutzbeauftragte mit der langen Auswertung sehr unzufrieden und der Datenbestand zu reduzieren sei (Sächsische Zeitung vom 21. Juni 2012 „Handygate – Hat die Polizei zu viele Daten?“). Festzuhalten bleibt, dass trotz der Vielzahl der vom LKA zur Verfolgung einer kriminellen Vereinigung zum 13., 18. und 19. Februar 2011 erhobenen Handydaten noch in keinem Fall Anklage erhoben wurde (Drs. 5/9181) und weiterhin über 6.600 Bestandsdatensätze (Namen, Adressen) zu diesen Ermittlungsverfahren gespeichert werden.

Zu I.1. bis I.8.:

Die Angaben sollen eine Bewertung ermöglichen, inwieweit die Staatsregierung und ihr nachgeordnete Behörden Konsequenzen aus „Handygate“ gezogen haben.

Zu I.9.:

Die Angaben der Staatsregierung sollen eine politische Bewertung des Landtages ermöglichen, inwieweit politische Debatten und Kritik des Datenschutzbeauftragten unberechtigten, behindernden Einfluss auf Strafverfolgungsbehörden hatten.

Zu II.:

Die Forderungen orientieren sich an denen des Datenschutzbeauftragten. Nur die Personen von ihrer durch die anhaltende Speicherung seit über einem Jahr fortwährende Betroffenheit zu informieren, die aktiv ein Auskunftersuchen gestellt haben, widerspricht den gesetzlichen Regelungen des § 101 StPO. Die Staatsanwaltschaft Dresden verkennt, dass die nachträgliche Information ein zentrales rechtsstaatliches Korrektiv für die Heimlichkeit von Ermittlungsmaßnahmen gegenüber Unbeteiligten ist. Dies hat der Sächsische Verfassungsgerichtshof bereits in seinem ersten Polizeiuurteil 1996 festgestellt. Mit Blick auf die anhaltende Speicherung ist ein Handeln der Staatsregierung im unter Ziff. II beantragten Sinne geboten. Die Forderung nach Benachrichtigung wurde durch den Datenschutzbeauftragten aktuell angemahnt (SZ, 21.06.) Die Staatsregierung muss hier ein rechtsstaatliches Verfahren ihrer nachgeordneten Behörden sicherstellen.

Zu III.:

Die Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs. 5/9179 hat ergeben, dass seit 1. Januar 2012 56 nicht individualisierte Funkzellenabfragen im Freistaat Sachsen durchgeführt wurden. Die Angemessenheitsprüfung der Maßnahme angesichts der damit betroffenen Unbeteiligten erfolgte dabei höchst oberflächlich. Offenbar wird allein zwischen Kategorien „geringer Anteil unbeteiligter Dritter“ und „hoher Anteil unbeteiligter Dritter“ unterschieden. Dies ist nicht ausreichend, zumal gerade nicht gesagt wird, wann ein „geringer“ oder „hoher“ Anteil angenommen wird. Eine extensive Polizeipraxis wird durch derartige schwammige Formulierungen gerade nicht verhindert, sondern ermutigt. Die quartalsweise durchzuführende, nachträgliche Information des Datenschutzbeauftragten ist kein ausreichendes Korrektiv, da ihm keine Instrumente rechtzeitiger und unmittelbarer Einflussnahme zur Verfügung stehen. Die Handreichung vom September 2011 ist daher zu überarbeiten. Insbesondere ist die Zahl der betroffenen Unbeteiligten zu schätzen, zu dokumentieren und die Angemessenheit zu begründen. Der Begründungsaufwand der Strafverfolgungsbehörden für grundrechtsintensive Maßnahmen muss höher sein als bei weniger intensiven Grundrechtseingriffen, auch und gerade wenn die verfügbare Technik eine umfassende Erfassung und schrankenlose Verknüpfbarkeit ermöglicht.

Zu IV:

§ 100g Abs. 2 S. 2 stellt keine Rechtsgrundlage für FZAen gegen Unbeteiligte dar. Nach dem Wortlaut und durch die Bezugnahme auf § 100a Abs. 3 StPO ist klargestellt, dass sich die Maßnahme nur gegen Beschuldigte oder den Nachrichtenmittler richten darf (Nack in Karlsruher Kommentar, § 100g, Rdz. 5). Zu einer „Rasterung“ von Unbeteiligten soll gerade nicht ermächtigt werden. Dies wurde durch die nicht individualisierte FZA mit Bezug zum 19. Februar 2012 verkannt.